

Vereine? Was Sie wissen sollten.

Dr.iur. Marco Del Fabro, Rechtsanwalt
Daniel Eisele, LL.M., Rechtsanwalt
Dr.iur. Daniel Thaler, Rechtsanwalt

Vereine? Was Sie wissen sollten

Gründung, Statuten, Organe, Pflichten, Ausschluss

Daniel Eisele, LL.M. Rechtsanwalt

Gründung des Vereins und Statuten

- **Wichtigste in den Statuten zu regelnde Punkte:**
Name, Ort des Sitzes, Zweck, Mitgliedschaft (Austritt, Ausschliessung, etc.), finanzielle Mittel (Mitgliederbeitrag), Haftung, Organe und Aufgaben.
- **Zweck: Widmung einer ideellen, nicht wirtschaftlichen Aufgabe:**
Abgrenzung im Einzelnen relativ schwierig; Hauptzweck muss ideell sein; kein direkter finanzieller Vorteil der Mitglieder beabsichtigt; Berufsverbände können als Verein organisiert sein.
- **Eintragung im Handelsregister nur bei kaufmännischem Gewerbe notwendig:**
Verein befugt zur Handelsregisteranmeldung; Vorteil: Publizität, v.a. bezüglich Vertretungsverhältnis; Eintragungspflicht bei Betreibung eines kaufmännischen Gewerbes; als Folge davon: Pflicht zur ordentlichen Buchführung.

Gründung des Vereins und Statuten

- **Anforderungen an die Eintragung im Handelsregister:**
Statuten (Datum, Unterschriften), Protokoll der Gründungsversammlung (Annahme Statuten, Wahl Organe), Wahlannahmeerklärungen und Unterschriftenmuster, Protokoll des Vorstandes über Konstituierung/Unterschriftsberechtigung, Erklärung zum Rechtsdomizil (ev. Domizilannahmeerklärung), Anmeldung durch zeichnungsberechtigte Personen.
- **Verhältnis der Statuten zum Gesetz:**
Grosse Gestaltungsfreiheit im Vereinsrecht; Art. 60-79 ZGB grundsätzlich subsidiär anwendbar; gewisse zwingende Bestimmungen (z.B. Mitgliederversammlung als oberstes Organ, Satzungshoheit, Aufsichtsrecht und Auflösungsrecht der Mitgliederversammlung, Unerlässlichkeit des Exekutivorgans, ev. Schutz vor Umwandlung des Vereinszweckes).

Organe des Vereins und Pflichten der Mitglieder

- **Vereinsversammlung als oberstes Organ:**
Kompetenzverteilung zwischen Vereinsversammlung und Vorstand relativ flexibel; gewisse unentziehbare Befugnisse; i.d.R.: Abnahme Jahresbericht, Décharge, Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren, Statutenänderungen, Auflösung, Auflösung des Vereins; Prinzip der Gewaltentrennung.
- **Mitgliedschaft / Ausschluss von Mitgliedern:**
Aufnahmevertrag / - formular; kein Beitrittszwang, kein Beitrittsrecht (ausser bei Monopolstellungen); grundsätzlich persönlich; statutarische Ausschlussgründe (z.B. Nicht-Zahlung des Mitgliederbeitrages; ev. ohne Angabe von Gründen; Kompetenzregelung; Rekursrecht); Austrittsrecht von Gesetzes wegen (6 Monate auf Ende Kalenderjahr).

Pflichten der Mitglieder und Auflösung

- **Beitragspflicht der Mitglieder:**

Beiträge können verlangt werden, sofern in Statuten vorgesehen; für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen; diese haftet ausschliesslich, sofern Statuten nichts anderes vorsehen.

- **Auflösung des Vereins:**

Auflösung durch Vereinsbeschluss (häufig qualifiziertes Quorum), von Gesetzes wegen (Zahlungsunfähigkeit / Unmöglichkeit der Bestellung der Organe) oder richterliches Urteil (widerrechtlicher / unsittlicher Zweck); Mitteilung an Handelsregister; Fusion von Vereinen möglich (übereinstimmende Vereinsbeschlüsse).

Alles um die GV, inkl. Anfechtung

Dr. Marco Del Fabro

1. Generalversammlung (GV)

1.1. Begriff

- Bedeutungen
- Ersatzformen

1.2. Aufgaben / Kompetenzen

- Grundsatz der freien Kompetenzverteilung
- Beschlussfassung, Auffangkompetenz
- Unübertragbare Aufgaben

2. Vorbereitung GV

2.1. Einberufung

- Weitgehende Freiheit
- Universalversammlung

2.2. Traktandierung

- Traktanden und Anträge
- Zuständigkeit
- Gehörige Ankündigung

3. Durchführung GV

3.1. Allgemeines zum Verfahren

- Freie Gestaltung
- Leitungskompetenz des Vorsitzenden
- Stimmrecht und Einschränkungen (ZGB 68)

3.2. Beschlussfassung

- „Beschluss“
- Wirkung /Wirksamkeit
- Beschlussfähigkeit: Anwesenheitsquoren
- Berechnungsgrundlage

3. Durchführung GV

3.3. Massgebende Mehrheit

- Verwirrende Begrifflichkeit
- relatives Mehr
- absolutes Mehr
- qualifiziertes Mehr
- Umsetzung in Praxis
(ZGB 67 Abs. 3; Vereinsübung)
- ideale Regelung
(klar, einfach, kurz)

3. Durchführung GV

3.4. Besonderheiten bei mehreren Anträgen

- relatives Mehr
- absolutes Mehr
- Eventualabstimmung (mind. 3 Anträge)

3.5. Protokollierung

- Pflicht?
- Umfang
- Rechtsfolgen unterlassener Protokollierung

4. Anfechtung GV-Beschluss

4.1. Einleitung

- Anfechtungsrecht: ZGB 75
- Ausnahme: unwirksame Beschlüsse

4.2. Was kann angefochten werden?

- letztinstanzliche Beschlüsse

4.3. Weswegen kann angefochten werden?

- Gesetzesverletzungen
(sämtliche Normen der Rechtsordnung)
- Verletzung der „Statuten“
(sämtliche vereinsinternen Vorschriften)

4. Anfechtung GV-Beschluss

4.4. Anfechtungsfrist

- ZGB 75: Monatsfrist
- Verwirkungsfrist
- ab Kenntnisnahme

4.5. Anfechtungsverfahren

- Klage beim zuständigen Gericht
- klageberechtigt: jedes Mitglied (unmittelbares und mittelbares, ausn. Dritte)
keine Zustimmung
- beklagte Partei: Verein
- i.d.R. Aufhebung des Beschlusses
- Besonderheiten (tw. Zurückhaltung bei Eingriffen, Sport)

VEREINSVORSTAND UND HAFTUNG

Dr. iur. Daniel Thaler, Rechtsanwalt, Zürich

Wirtschaftliche Verpflichtungen im Verein

- **Grundsatz:**

- keine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereins (ZGB 75a)
- nur Beitragspflicht gegenüber Verein, sofern Statuten Mitgliederbeiträge vorsehen (ZGB 71)
 - wichtig z.B. bei:
 - (witterungsbedingtem) Defizit eines Vereinsevents
 - Schadenersatzpflicht nach Unfall in Sportverein (ungenügende Sicherheitsmassnahmen)
 - Schadenersatzpflicht aus Werkmangel des Clubhauses

- **Ausnahmen (Haftung der Vereinsmitglieder):**

- abweichende Haftungsbestimmung in Statuten
- explizite Bezeichnung von persönlich haftenden Vereinsmitgliedern bzw. von solchen mit Nachschusspflicht gegenüber Verein (HRV 90 Abs. 1 lit. f, 92 lit. i)
- keine oder offensichtlich zu tief festgesetzte Mitgliederbeiträge, obwohl Vereinsvermögen die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des Vereins augenscheinlich bei weitem nicht deckt (str.)

Vorstände: persönliche Voraussetzungen und rechtliche Stellung im Verein

- handlungsfähige, natürliche Personen (keine juristischen Personen, str.)
- Vereinsmitglieder oder Dritte
- organschaftliches Rechtsverhältnis: Aufgaben gem. Gesetz, Statuten, Vereinsbeschlüsse
- auftragsähnliches Verhältnis:
 - im Zweifel unentgeltliches Mandat
 - nur Auslagenersatz
 - Verpflichtung zur Sorgfalt
 - grundsätzlich keine Substitutionsmöglichkeit
- bei entgeltlichen Tätigkeiten: ev. Arbeitsvertrag

Aufgaben des Vorstandes

- gesamte ordentliche Verwaltung im Rahmen Vereinsregulative (ZGB 69)
- interne Geschäftsführung, insbes.
 - Verwaltung Vereinsvermögen, Räumlichkeiten, Mitgliederdaten
 - Bereitstellung Vereinseinrichtungen
 - Einziehen Mitgliederbeiträge
 - Buchführung (ZGB 69a), Administration
 - Organisation / Durchführung Vereinsversammlung / Vereinsanlässe
 - vereinsexterner Abschluss von Verträgen (Miete, Anstellung, Beauftragung)
 - grundsätzlich: Geschäftsführung im Kollegialsystem
(Beschlüsse nach Mehrheit abgegebener Ja-/Nein-Stimmen, Stichentscheid Präs. zulässig)
 - Präsident: Einberufung / Leitung Vorstandssitzungen, Leitung Vereinsversammlung

- externe Vereinsvertretung gegenüber Dritten (ZGB 55 Abs. 1)
 - Verein wird durch Organhandlung eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds berechtigt u. verpflichtet
 - Ausnahme: Beschränkung der Vertretungsbefugnis von Vorständen durch
 - Eintragung im HR (z.B. KU)
 - anderweitige Kundgabe an Dritte (z.B. Aushändigung entspr. Statutenbestimmung)
 - sachlich: alle Rechtshandlungen, die Vereinszweck mit sich bringen kann
Bsp.: - Kauf / Verkauf von Liegenschaften
 - Aufnahme von Krediten
 - nicht: Veräusserung Vereinsliegenschaft, wenn Verein dadurch in Frage gestellt
 - fehlende interne Vertretungsbefugnis ist unbeachtlich, solange Dritte gutgläubig. Bösgläubigkeit generell bejaht, wenn Vorstandsmitglied Vertragspartner des Vereins ist
 - bei Überschreitung externer Vertretungsmacht:
 - keine Verpflichtung Verein
 - u. U. Schadenersatzpflicht Vorstand gegenüber Dritten

Haftung für Handlungen der Vorstände

- Haftung des Vereins (ZGB 55 Abs. 2)
 - Voraussetzung: Vorstand in Eigenschaft als Vereinsorgan aufgetreten
 - für Abschluss von Verträgen durch Vorstand
 - Organhaftung des Vereins für deliktische Handlungen / Unterlassungen von Vorständen
Bsp: - fehlerhafte Buchführung (Art und Weise hat sich nach Vereinsgrösse und Komplexität der Buchungen zu richten. Bei Kleinvereinen genügt u.U. einfache Gegenüberstellung Einnahmen / Ausgaben)
 - Untätigkeit bei Überschuldung (Vorwurf schlechte Vereinsorganisation)
 - nicht vollständige Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Verein, der Arbeitnehmer beschäftigt (AHVG 52)
 - fehlende Versicherungsdeckung für Teilnehmer / Zuschauer bei gefahrenträchtigen Veranstaltungen

- Persönliche Haftung der Vorstände gegenüber Dritten (ZGB 55 Abs. 3, OR 41 / Spezialgesetze)
 - Ersatzanspruch auf unmittelbaren Vermögensschaden infolge schuldhaften Verhaltens eines Vorstandsmitgliedes (widerrechtliches Verhalten bzw. Organisations- / Aufsichtspflichtverletzung)

- Bsp.:
 - subsidiäre Vorstandshaftung für entgangene Sozialversicherungsbeiträge (AHVG 52, faktische Kausalhaftung!)
 - Erwirken von Krediten / Sponsoringbeiträge durch absichtliche Täuschung
 - Integritätsschädigung Dritter infolge Unterlassung notwendiger Sicherheits- / Schutzmassnahmen bei Clubrennen (+ strafrechtl. Verantwortlichkeit!)

- Persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber Verein
 - Haftung für sorgfältige Geschäftsbesorgung, aus
 - Vertrag (Auftrag oder Arbeitsvertrag, OR 97, 398, 321a)
 - unerlaubte Handlung (OR 41)
 - Verletzung organschaftlicher Vereinspflichten (Gesetz, Statuten, Vereinsbeschlüsse)

 - Bei Déchargeerteilung anlässlich Vereinsversammlung:
Verzicht Verein auf Haftungsansprüche gegen Vorstand
Einschränkung:
 - nur für betreffende Zeitspanne (Vereinsjahr),
 - nur bezüglich bekannt gegebene Tatsachen

3 Fragen im Besonderen

- Ehrenamtlichkeit des Vorstandes
 - keine Verminderung des Sorgfaltsmassstabs, grundsätzlich unverminderte Haftung
 - haftungsmildernder Umstand (OR 43 Abs. 1)? str., eher nein
- Insichgeschäfte
 - Selbstkontrahierung Vorstand zwischen sich selbst und Verein
 - Doppelvertretung Verein sowie Dritter durch Vorstand

 - Rechtsfolge: Ungültigkeit Rechtsgeschäft
 - Ausnahme:
 - Benachteiligungsgefahr für Verein ausgeschlossen
 - bes. Ermächtigung oder nachträgliche Genehmigung durch Verein
 - Analogie bei Geschäften mit Interessenkonflikten

- Haftungsbeschränkung durch Ressortverteilung / Delegation Aufgaben an andere Organe
 - Grundvoraussetzung: statutarische Grundlage, ev. Konkretisierung in Reglement
 - Bsp.:
 - Zuweisung best. Aufgaben (z.B. Buchführung od. PR) an einzelne Ressortinhaber (z.B. Finanzvorstand od. Beirat, Ausschuss, Gen.Sekr.)
 - Sonderfonds zugunsten Kommissar, Delegierter
 - entscheidende Frage: Zuweisung zur völlig selbständigen Erledigung oder nur i.S. Antragsstellung?
 - i.d.R.: gemischtes System der Kompetenzzuweisung gemeint (wenn Statuten nicht unzweideutig)
 - Rechtsfolge: Mitverantwortung übrige Vorstandsmitglieder, insbes. Überwachungs-/Überprüfungspflicht, v.a. des Präs./VP zumindest bei jährlicher Rechenschaftslage, ev. schon während Vereinsjahr bei Unterlassung: interne u. externe Haftung

STATUTEN

des

[...]

mit Sitz in [...]

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck.....	2
	Art. 1 Name und Sitz.....	2
	Art. 2 Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	2
	Art. 3 Erwerb.....	2
	Art. 4 Austritt.....	2
	Art. 5 Ausschlussung.....	2
	Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen.....	3
III.	Mittel.....	3
	Art. 7 Mitgliederbeitrag.....	3
	Art. 8 Weitere Mittel.....	3
	Art. 9 Haftung.....	3
IV.	Organisation.....	4
	Art. 10 Organe.....	4
A.	Die Mitgliederversammlung.....	4
	Art. 11 Einberufung.....	4
	Art. 12 Vorsitz.....	4
	Art. 13 Vertretung.....	5
	Art. 14 Traktanden.....	5
	Art. 15 Stimmrecht.....	5
	Art. 16 Beschlussfassung.....	5
	Art. 17 Befugnisse.....	5
B.	Der Vorstand.....	6
	Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung.....	6
	Art. 19 Amtsdauer.....	6
	Art. 20 Einberufung.....	6
	Art. 21 Beschlussfassung.....	7
	Art. 22 Traktanden.....	7
	Art. 23 Befugnisse.....	7
	Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten.....	8
C.	Die Rechnungsrevisoren.....	8
	Art. 25 Wahl und Aufgabe.....	8
V.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion.....	8
	Art. 27 Liquidation.....	8
	Art. 28 Eintragung im Handelsregister.....	9
	Art. 29 Anwendbares Recht.....	9
	Art. 30 Inkrafttreten.....	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „[...]“ besteht ein Verein mit Sitz in [...] gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, [...].

Der Verein ist gemeinnützig.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche [...].

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhanden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in der Höhe von CHF [...] verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der 20-tägigen Frist eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 13 Vertretung

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren

- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landessprachen Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

- Ausarbeitung von Reglementen

Art. 24, Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren.

Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 29 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom [...] genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Weiteres Mitglied:

Ort, Datum

Protokoll

der Gründungsversammlung des Vereins [...], mit Sitz in [...]

Datum und Zeit: [...]
Ort: [...]
Anwesend: [...] Gründer/innen, nämlich:
[...]
Vorsitz: [...]
Protokoll: [...]

Traktanden: 1. Formelles
 2. Gründungsbeschluss
 3. Genehmigung der Statuten
 4. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

1. Formelles

Als Vorsitzender der Versammlung wird [...], als Protokollführer [...] gewählt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen

[...]

einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in [...],[...] (c/o [...]), zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

[...], von [...], in [...];

[...], von [...], in [...];

[...], von [...], in [...];

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. [...] der Statuten wird der Präsident durch die Generalversammlung bestimmt.
Entsprechend wählt die Versammlung als Präsidenten:

[...], von [...], in [...];

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. [...] der Statuten selbst und bestimmt er die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Als Revisionsstelle wird gewählt:

[...]

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle liegt vor.

.....
[...], Vorsitzender

.....
[...], Protokollführer

Protokoll

der Sitzung des Vorstands des Vereins [...], mit Sitz in [...]

Datum und Zeit: [...]

Ort: [...]

Anwesend: [...]

Abwesend: [...]

Vorsitz: [...]

Protokoll: [...]

Traktanden: 1. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes
 2. Erteilung von weiteren Zeichnungsberechtigungen

1. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich und erteilt seinen Mitgliedern Zeichnungsberechtigungen wie folgt:

[...], von [...], in [...]:	Präsident des Vorstandes, Einzelunterschrift;
[...], von [...], in [...]:	Mitglied des Vorstandes, Kollektivunterschrift zu zweien
[...], von [...], in [...]:	Mitglied des Vorstandes, Kollektivunterschrift zu zweien
[...], von [...], in [...]:	Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung

2. Erteilung von weiteren Zeichnungsberechtigungen

Es werden folgende weitere Zeichnungsberechtigungen erteilt:

[...], von [...], in [...]:	Geschäftsführer, Einzelunterschrift
[...], von [...], in [...]:	Kollektivprokura zu zweien

.....
[...], Vorsitzender

.....
[...], Protokollführer

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...], [...]

Wahlannahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bestätige ich Ihnen, dass ich die Wahl als Mitglied des Vorstandes des Vereins [...], in [...], annehme.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...], [...]

Domizilannahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir dem Verein [...], mit Sitz in [...], an unserer Adresse ([...]) Domizil gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

[...]